

Kommunales Förderprogramm der Stadt Selbitz nach Nr. 20.1 StBauFR 2007 für kommunale Planungszuschüsse zur Unterstützung von Planungsleistungen privater Eigentümer im Rahmen des Modellvorhabens „Ort schafft Mitte“

§ 1

Fördergebiet

Der räumliche Geltungsbereich des kommunalen Förderprogramms erstreckt sich auf das im Plan gekennzeichnete förmlich festgelegte Sanierungsgebiet „Stadtkern I und II“ der Stadt Selbitz (Sanierungssatzung Stadtkern I in der Fassung vom 02.12.1999 und Sanierungssatzung Stadtkern II in der Fassung vom 24.11.2005). Es gilt auch für Maßnahmen, die den Sanierungsgebieten zuzuordnen sind.

§ 2

Ziel und Zweck der Förderung

Das Modellvorhaben „Ort schafft Mitte“ wurde von der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern im Rahmen der Städtebauförderung in 2010 ausgelobt und soll die Stärkung der Ortszentren als lebendige Standorte bewirken. Die Unterstützung privater Initiativen ist dabei ein wesentliches Ziel. Das kommunale Förderprogramm, das im Rahmen von „Ort schafft Mitte“ aufgelegt wird, soll durch einen gezielten Zuschuss die Planung von privaten Maßnahmen unterstützen.

Im Fokus stehen dabei insbesondere die energetische Anpassung von Wohn- und Geschäftsgebäuden sowie die veränderten Bedingungen, die der demographische Wandel an die Anpassung von privaten Anwesen stellt.

§ 3

Gegenstand der Förderung

- 1) Gefördert werden Planungsleistungen, die durch private Eigentümer eines im Fördergebiet gelegenen Gebäudes beauftragt werden. Im Rahmen des kommunalen Förderprogrammes können folgende Planungen gefördert werden:
 - Vorbereitung der Umnutzung und Modernisierung leerstehender Gebäude durch zeitgemäße Anpassung von Wohn- (barrierefrei, generationengerecht, innenstadtfreundlich) und Geschäftsräumen (Beseitigung von Leerstand);
 - Vorbereitung einer umfassenden energetischen Gebäudesanierung.
- 2) Förderfähig ist das Honorar für die Planungsleistungen der Leistungsphasen 1 bis 2 HOAI 2009 incl. einer Kostenschätzung nach DIN 276. Eine Erarbeitung von Varianten ist ausdrücklich erwünscht.
- 3) Es werden ausschließlich private Maßnahmen gefördert, die einen zeitgemäßen, möglichst modellhaften Umbau bestehender Bausubstanz anstreben.

§ 4

Höhe der Förderung

- 1) Die Höhe der Förderung beträgt 80 % des Honorars für die Planungsleistungen der Leistungsphasen 1 bis 2 HOAI 2009 incl. Kostenschätzung nach DIN 276, jedoch maximal 4.500,00 € je Maßnahme.

- 2) Im Rahmen des kommunalen Förderprogrammes stehen 2011 Fördermittel aus der Städtebauförderung und dem Eigenanteil der Stadt in Höhe von insgesamt 22.500,00 € zur Verfügung.
- 3) Gefördert werden ausschließlich Planungen, die von fachkundigen, bauvorlageberechtigten Planern erstellt werden. Die Bauvorlageberechtigung ist gem. Art. 61 BayBO nachzuweisen.
- 4) Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Die Förderung kann entfallen, wenn die Stadt aufgrund der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die erforderlichen Eigenmittel nicht aufbringen kann.

§ 5

Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind alle natürlichen oder juristischen Personen des privaten Rechts.

§ 6

Zuständigkeit

Zuständig für die Entscheidung hinsichtlich der Förderung ist die Stadt Selbitz.

§ 7

Verfahren

- 1) Anträge auf Förderung sind durch Vorlage des Teilnahmeantrages in der Zeit vom 26. September bis zum 30. November 2011 bei der Stadt Selbitz einzureichen.
- 2) Dem Teilnahmeantrag sind beizufügen:
 - a) Angaben zum Anwesen, Informationen zu den Eigentumsverhältnissen, Angaben zum Planer,
 - b) Lageplan od. Katasterauszug, ggf. vorhandene Grundrisspläne,
 - c) Angaben ob eine Eigennutzung vorgesehen ist oder das Anwesen voraussichtlich veräußert werden soll.
- 3) In einem transparenten Auswahlverfahren entscheidet die Stadt Selbitz unter Hinzuziehung der Regierung von Oberfranken, inwieweit die beantragten Maßnahmen den Zielen des kommunalen Förderprogrammes entsprechen. Aus den eingereichten Teilnahmeanträgen werden die Anwärter für die Zuschüsse zu Planungsleistungen ausgewählt. Für Rückfragen und fachliche Beratung steht die Stadt nach Terminvereinbarung zur Verfügung.
- 4) Einer Förderung ist ausgeschlossen, wenn der Planungsauftrag bereits vor Auswahl durch die Stadt erteilt wurde.
- 5) Die Stadt Selbitz schließt mit den ausgewählten Eigentümern eine schriftliche Vereinbarung (Fördervereinbarung) ab. Erst nach Abschluss der Fördervereinbarung darf der Auftrag an den Planer erteilt werden; der Eigentümer schließt hierzu mit dem Planer einen schriftlichen Vertrag.
- 6) Spätestens drei Monate nach Fertigstellung der Planungsleistung ist die erstellte Planung zusammen mit der Abrechnung der Stadt Selbitz vorzulegen (Originalrechnungen mit Zahlungsbeleg). Der Zuschuss wird nach Vorlage der Originalbelege sowie Prüfung durch die Stadt und die Regierung von Oberfranken ausgezahlt.

- 7) Die erstellten Planungen werden in einer öffentlichen Ausstellung innerhalb der interkommunalen Zusammenarbeit SSN+ vorgestellt. Sie soll als interkommunaler Ideenpool für die Entwicklung von privaten Anwesen zur Eigennutzung od. ggf. zur Veräußerung von Anwesen im Rahmen einer "Immobilien-Börse" genutzt werden. Die Stadt Selbitz behält sich ein weiteres Veröffentlichungsrecht der erstellten Planungen vor.
- 8) Eine baurechtliche Genehmigung und / oder eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis werden durch dieses Verfahren nicht ersetzt.

§ 8

Fördervolumen – zeitlicher Geltungsbereich

- 1) Das Fördervolumen wird durch Stadtratsbeschluss zunächst für ein Jahr festgesetzt. Es ist angestrebt, das Förderprogramm bis 2013 fortzuführen.
- 2) Durch Stadtratsbeschluss kann das Fördervolumen verändert und der zeitliche Geltungsbereich eingeschränkt werden.

Selbitz, 15.09.2011
S t a d t S e l b i t z

Klaus Adelt
1. Bürgermeister